

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG)

Das Geldwäschereigesetz betrifft vorwiegend Tätigkeiten im Finanzsektor und hat, neben der eigentlichen Bekämpfung der Geldwäscherei „die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften“ zum Gegenstand. Alle als Finanzintermediär tätigen Personen oder Firmen mit Sitz in der Schweiz haben sich einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anzuschliessen oder müssen über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verfügen (Art. 14 GwG)

Wer ist Finanzintermediär?

Nebst Banken, Fondsleitungen, Investmentgesellschaften, Versicherungseinrichtungen, Effekthändler und Spielbanken gilt folgender Grundsatz:

Art. 2 Abs. 3 GwG

Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen die:

- a) das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- b) Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reisechecks ausgeben oder verwalten;
- c) für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivate handeln;
- d) (aufgehoben seit 1.1.2006);
- e) Vermögen verwalten;
- f) als Anlageberater Anlagen tätigen;
- g) Effekten aufbewahren oder verwalten.

Kurz: „Finanzintermediär = «Wer Verfügungskompetenz über Kundenwerte hat»

Abgrenzung zum Geltungsbereich

Für die Berufsmässigkeit der Finanzintermediation gelten u.a. folgende Schwellenwerte:

- 20 Vertragsparteien
- 50'000 CHF Bruttoerlös pro Kalenderjahr
- 5 Mio CHF verfügbares Vermögen
- 2 Mio. CHF Transaktionsvolumen pro Jahr
- 5'000 CHF Geldwechsel

Sobald ein Schwellenwert überschritten wird, hat sich der Finanzintermediär einer SRO anzuschliessen.

Pflichten: Sorgfaltspflichten und Meldepflichten

- Identifizierung und Registrierung (Art. 3 GwG) → Pass, HR-Auszug
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG) → schriftliche Erklärung
- Besondere Abklärungspflicht (Art. 6 GwG) → Art und Zweck einer Geschäftsbeziehung abklären
- Dokumentationspflicht (Art. 7 GwG) → GwG-Dossiers erstellen, Aufbewahrungspflicht 10 Jahre
- Organisatorische Massnahmen (Art. 8 GwG) → Interne Richtlinien, Aus- und Weiterbildung des Personals, interne Kontrollen, Revision
- Abbruch oder Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung und Meldepflicht (Art. 9-10 GwG)

Die FINMA stellt eine Liste aller von ihr anerkannten SRO im Internet zur Verfügung. Einzelne SRO's sind jedoch auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt.